

IG ehem. DDR-Flüchtlinge, Postfach 25 01 40, 68084 Mannheim

**Bundeskanzleramt
z. Hd. Frau Chef des
Bundeskanzleramts Nina Warken
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin**



IEDF

**INTERESSENGEMEINSCHAFT
EHEMALIGER DDR-FLÜCHTLINGE e.V.**

Postfach 25 01 40 · 68084 Mannheim
vorstand@iedf.de · www.iedf.de
www.flucht-und-ausreise.info

Amtsgericht Mannheim · VR 700231
Der Verein besitzt den Status der Gemeinnützigkeit.

Bank: IG ehem. DDR-Flüchtlinge
Sparkasse Mannheim Rhein Neckar Nord
IBAN DE 15 6705 0505 0040 4138 12
BIC MANSDE66XXX

Mannheim, den 30.08.2026

**Umsetzung des Bundestagsbeschlusses zur Petition Pet. 3-19-11-8222-006233
Stellungnahme der Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.
(IEDF)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

der Bundestag hat am 09. Juli 2026 beschlossen, die o.g. Petition an das BMAS zu überweisen, „*insofern im Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der Ergebnisse der Rentenkommission das Anliegen aufgenommen werden kann*“. Die Rentenkommission war jedoch in den Entscheidungsprozeß nicht einbezogen und hat demzufolge zu der Petition auch keine Empfehlung ausgesprochen.

Die Petition wendet sich dagegen, daß durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24.06.1993 die ursprüngliche Geltung des Fremdrentengesetzes (FRG) für DDR-Übersiedler (Flüchtlinge, aus politischer Haft Freigekaufte und aus der Staatsbürgerschaft entlassene DDR-Bürger) aufgehoben wurde, womit diese dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) zugeordnet wurden.

Diese Maßnahme bewirkte, daß die Betroffenen - zu ihrem Nachteil - rückwirkend mit den Folgen ihrer nicht angepaßten, widerständigen Lebensführung in der DDR konfrontiert werden. Bei ihnen handelt es sich um die einzige Personengruppe, die - bedingt durch die Wiedervereinigung - systematisch materiell benachteiligt und darüber hinaus auch politisch gedemütigt wird.

Es sei daran erinnert, daß die Flucht- und Ausreisebewegung ein entscheidender Initiator für den Fall der Mauer und damit auch zur Überwindung der Teilung Deutschlands war.

Mit seiner Beschlußempfehlung fordert der Bundestag eine sachgerechte Lösung, unabhängig davon, ob die Rentenkommission eine Stellungnahme zum Gegenstand der o.g. Petition abgegeben hat.

Bereits in der Beschlußempfehlung Drucksache 17/10137 wurde deutlich herausgestellt, daß aus den Unterlagen zur Gesetzgebung zum RÜG nicht hervor geht, ob die sich durch die Ablösung des FRG für DDR-Altübersiedler ergebenden Folgen absehbar und gewollt waren.

Möglich, daß die Folgen nicht absehbar waren. Gewollt können sie mit Sicherheit nicht gewesen sein.

Hier bietet sich zwingend eine Gegenüberstellung an.

Die westberliner Eisenbahner und Schleusenwärter, die Beschäftigte der DDR waren, hatten aus nachvollziehbaren Gründen nicht in die „Freiwillige Zusatzversicherung der DDR“ (FZR) eingezahlt. Eine formale Behandlung nach §256a SGBVI hätte, wie in der Gesetzesbegründung zu § 256a(3a) SGBVI (Drucksache 13/2590, S.29) hervorgehoben wird, zu sozialpolitisch unververtretbaren Ergebnissen geführt. Ihre FRG-gestützten Rentenanwartschaften blieben deswegen unangetastet.

Aus den gleichen nachvollziehbaren Gründen waren 87,2% der Übersiedler und Flüchtlinge der FZR nicht beigetreten (Stand der Sondererhebung der DRV vom September 2010). Hier hat der Gesetzgeber allerdings kein Stoppschild gesetzt, obwohl auch für die DDR-Altübersiedler die Ergebnisse sozialpolitisch nicht vertretbar sind.

Eine weitere Analogie drängt sich auf. Die Rentenanwartschaften von polnischen Staatsbürgern, die bis Ende 1990 nach Deutschland zugezogen sind, werden weiterhin nach Tabellen 1 bis 16 des FRG berechnet. Eine Neuberechnung nach §256a SGBVI hat man sicherlich auch hier für unververtretbar erachtet.

Der Vergleich mit den beiden genannten Personengruppen macht deutlich, daß hier ein eminentes Gerechtigkeitsproblem vorliegt. Trotz der gezeigten Analogien mag es sein, daß die Benachteiligung gerade der DDR-Altübersiedler vielleicht nicht gesehen wurde. Sie ist aber Realität. Möglicherweise liegt deren Wurzel in den unklaren Formulierungen, wie sie bereits in der Beschlußempfehlung 17/10137 gerügt wurden.

Schon aus Analogie- und Gerechtigkeitsgründen ist es sozialpolitisch geboten, die DDR-Altübersiedler, die bis zum 09. November 1989 ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen hatten, nicht schlechter zu stellen als polnische Staatsbürger, die vor 1991 nach Deutschland übergesiedelt sind.

In der Petition ist gezeigt worden, daß die Kosten im Promillebereich des Rentenhaushalts liegen. Vor diesem Hintergrund stünde eine entsprechende Maßnahme nicht im Widerspruch zu den Vorschlägen der Rentenkommission. Es muß zudem auch betont werden, daß die Kosten im Hinblick auf das Alter der DDR-Altübersiedler absehbar immer weiter abnehmen werden.

Denkbar wäre auch eine adäquate Lösung außerhalb des SGV VI.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V., der Vorstand

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Dr.-Ing. Jürgen Holdefleiß

Helfried Dietrich

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Verteiler zur Kenntnisnahme: BMAS, z. Hd. Frau Bundesministerin Bärbel Bas